

3. Im Geltungsbereiche des Öst. Strafrechtes ist über Anträge auf selbständige Einziehung (z. B. nach dem § 8 Abf. 3 WD. v. 26. April 1938 RGBl. I S. 414) im landgerichtlichen Verfahren auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden.

VI. Straffenat. Ur. v. 7. November 1941 g. U. 6 D 287/41.

I. Landgericht Wien II.

Aus den Gründen:

Im Urtheile hat nach dem § 431 StPD. über einen Antrag, selbständig auf Einziehung zu erkennen, das Gericht in einer Verhandlung zu entscheiden, auf die die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechend anzuwenden sind. Zu diesem Termin ist, soweit das ausführbar ist, zu laden, wer einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung hat. Er kann alle Befugnisse ausüben, die einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Sein Nichterscheinen hält das Verfahren und die Urteilsfällung nicht auf; Rechtsmittel gegen das Urteil stehen auch ihm zu.

Dagegen enthält die ÖstStPD. keine ausdrückliche Regelung des Verfahrens über Anträge, selbständig auf Einziehung — von den Öst. Gesetzen „Verfall“ genannt — zu erkennen. In Oesterreich wurde vielmehr in den Gesetzen, die zuließen, in einem selbständigen Verfahren einen Verfall auszusprechen, in der Regel auch dieses Verfahren fallweise geregelt. Die zur Zeit der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich in Oesterreich in Kraft stehenden ausdrücklichen Vorschriften über ein selbständiges Verfallverfahren zerfielen der Hauptsache nach in zwei Gruppen, und zwar in solche, bei denen über Anträge, selbständig auf Verfall zu erkennen, durch Beschluß, und in solche, bei denen über derartige Anträge durch Urteil zu entscheiden war.

Das Beschlußverfahren war vorgeschrieben (es folgt eine Zusammenstellung der Fälle).

Dagegen haben folgende Gesetze vorgeschrieben, daß über den Antrag auf selbständigen Verfall nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu erkennen sei (es folgt die Aufzählung).

Nach dem § 8 Abf. 3 ValutenanmeldungsG. v. 21. Dezember 1921 RGBl. Nr. 705 konnte der Verfall der Zahlungsmittel, Devisen und

Guthaben, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildeten, ausgesprochen werden, wenn der äußere Tatbestand einer nach dem § 7 dieses Gesetzes mit Strafe bedrohten Handlung vorlag, ohne daß eine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden konnte. Dieses Gesetz hat keine Vorschriften über das selbständige Einziehungsverfahren getroffen. Aus folgenden Erwägungen ergibt sich aber, daß auch in diesem Fall über den Antrag auf Verfall im selbständigen Verfahren nur nach mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden werden durfte.

Der Verfall ist hier seinem Wesen nach kein Sicherungsmittel, sondern eine Strafe; das geht auch daraus hervor, daß bei Unvollziehbarkeit des Verfalles auf Geldstrafe zu erkennen war. Nach dem § 1 OstStPD. darf aber wegen der den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Handlungen eine Bestrafung nur in einem Strafverfahren der StPD. und durch ein Urteil verhängt werden, das der zuständige Richter zu fällen hat. Dieser Grundsatz muß auch für den selbständigen Verfall nach dem ValutenanmeldungsG. gelten; denn dieses enthält keine Vorschrift, die ein Abgehen von der Regel des § 1 OstStPD. gestatten würde.

Die Übersicht über die Bestimmungen des Ost. Strafrechtes über den selbständigen Verfall zeigt, daß der Gesetzgeber von dieser Richtlinie bei der Regelung des selbständigen Verfalles nur in wenigen Fällen abgewichen ist, und zwar nur in solchen, in denen der Verfall in erster Reihe nicht dem Strafzweck, sondern dem Sicherungszweck dient, zu dessen Erreichung es eines möglichst raschen Verfahrens bedarf. In diesen wenigen Fällen hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, daß dem durch die Einziehung Betroffenen gegen den Einziehungsbeschluß ein Rechtsmittel auch dann offen steht, wenn ihn der Gerichtshof des ersten Rechtszuges zu erlassen hat. Gegen die Annahme, daß über den selbständigen Verfall nach dem § 8 ValutenanmeldungsG. mit Beschluß zu entscheiden gewesen sei, spricht also der weitere Umstand, daß dieser Beschluß, wenn ihn der Gerichtshof gefaßt hätte, trotz seiner Bedeutung für die Betroffenen mangels einer entsprechenden Vorschrift unanfechtbar gewesen wäre (vgl. den § 114 OstStPD.).

Im selbständigen Verfallverfahren fehlt es an einem Angeklagten. Daher können die Vorschriften über das Verfahren, das auf Verurteilung oder Freisprechung eines Angeklagten gerichtet ist,

nur sinngemäß mit den durch diese Verschiedenheit gebotenen Änderungen angewandt werden. Die Änderungen, die sich bei einer sinnmäßigen Anwendung ergeben, werden in den Vorschriften über den mit Urteil auszusprechenden selbständigen Verfall ausdrücklich bezeichnet. Sie bestehen im wesentlichen darin, daß alle Vorschriften, die der Erhebung der Anklage und der Sicherung der Verhandlungsrechte des Angeklagten dienen, unanwendbar sind, daß dafür aber denen, die an den Verfallgegenständen Rechte haben, tunlichst Gelegenheit zu bieten ist, an der mündlichen Verhandlung selbst oder durch einen Vertreter teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die sonst dem Angeklagten in der Hauptverhandlung zustehen. Sie können das Urteil mit Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, insbesondere auch dann, wenn das Gericht den Verfall zu Unrecht ausgesprochen hat. Schließlich hindert ihr Nichterscheinen bei der mündlichen Verhandlung nicht deren Durchführung und die Urteilsfällung, und sie können gegen das in ihrer Abwesenheit gefällte Urteil keinen Einspruch (§§ 427, 478 OStStP.D.) erheben. Die sinnmäßige Anwendung der Vorschriften der OStStP.D. führt also zu Ergebnissen, die sich im wesentlichen mit den Vorschriften der §§ 431 und 432 RStP.D. decken.

An diesem Rechtszustande hat sich durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche nichts geändert. Bei der Einführung der zahlreichen reichsrechtlichen Vorschriften, die eine selbständige Einziehung vorsehen, ist der Gesetzgeber ersichtlich davon ausgegangen, daß in allen diesen Fällen auch in den Reichsgauen der Ostmark über die selbständige Einziehung mit Urteil zu entscheiden ist, wenn nicht das Beschlußverfahren vorgeschrieben ist. Denn nur so läßt es sich erklären, daß der Gesetzgeber bei der Einführung zahlreicher solcher Vorschriften eine Überleitungsvorschrift für entbehrlich erachtet hat, während er es in anderen für notwendig gefunden hat, ausdrücklich zu bestimmen, daß bei den Landgerichten über den Antrag auf Einziehung im selbständigen Verfahren die Ratskammer mit Beschluß erkennt, gegen den binnen drei Tagen Beschwerde erhoben werden kann. Eine solche Bestimmung findet sich, um nur einige Beispiele anzuführen, in folgenden Einführungsverordnungen (folgen Beispiele).

Die Zahl der Fälle, in denen reichsrechtliche Vorschriften über die selbständige Einziehung in der Ostmark eingeführt worden sind,

ohne daß über das dabei einzuhaltende Verfahren eine Sondervorschrift getroffen worden wäre, oder in denen Einziehungsvorschriften für das Gebiet des Großdeutschen Reiches einschließlich der Ostmark erlassen worden sind, ohne daß für die Ostmark eine Sonderregelung vorgenommen worden wäre, ist zwar kleiner als die der ersten Gruppe von Vorschriften, in denen für die Ostmark das Beschlußverfahren angeordnet worden ist. Ihre Zahl ist aber nicht so gering, daß angenommen werden könnte, das Fehlen einer das Beschlußverfahren vorschreibenden Überleitungsvorschrift sei auf ein Versehen zurückzuführen, es lägen also unbeabsichtigte Gesetzeslücken vor.

Als Beispiele für diese zweite Gruppe reichsrechtlicher Vorschriften seien angeführt (folgt Aufzählung).

Für diese zweite Gruppe gilt der in den früheren Ausführungen aus dem § 1 OstStPD. entwickelte Grundsatz, daß in der Ostmark auf die Einziehung in einem selbständigen Verfahren auf Grund mündlicher Verhandlung mit Urteil zu erkennen ist, wenn nicht das Gesetz das Beschlußverfahren ausdrücklich zuläßt. Diese Lösung steht im Einklange mit der in den §§ 430 bis 432 RStPD. getroffenen Regelung.

In einzelnen Fällen lassen reichsrechtliche Vorschriften neben dem in den §§ 430 bis 432 RStPD. geregelten Verfahren über Anträge auf selbständige Einziehung auch das Beschlußverfahren zu, so der § 81 DevG. v. 12. Dezember 1938 RGBl. I S. 1733, der § 3 Abs. 2 WD. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 RGBl. I S. 999 (jetzt § 3 Abs. 7 PreisstrafWD. i. d. F. d. WD. v. 28. August 1941 RGBl. I S. 539) und der § 8 Abs. 2 VerbrauchsregelungsstrafWD. v. 6. April 1940 RGBl. I S. 610. In allen drei Fällen hat der Gesetzgeber besondere Anpassungsvorschriften für die Reichsgaue der Ostmark erlassen. Im ersten Falle schreibt der § 102 Nr. 1 DevG. für den Geltungsbereich der OstStPD. vor, daß an die Stelle der im § 81 DevG. zugelassenen sofortigen Beschwerde die Beschwerde nach dem § 114 OstStPD. tritt; die Heranziehung des § 114 OstStPD. bedeutet, daß über den Antrag auf selbständige Einziehung im Beschlußverfahren die Ratskammer zu entscheiden hat. Der § 41 Abs. 2 b PreisstrafWD. bestimmt für die Ostmark, daß gegen den Beschluß, der über die Einziehung ergeht, binnen drei Tagen die Beschwerde bei

dem LG. eingelegt werden kann; der § 14 Abs. 2 b VerbrauchsregelungsstrafBD. schreibt für die Ostmark vor, daß über die Einziehung im selbständigen Verfahren die Ratskammer entscheidet und daß gegen deren Entscheidung die Beschwerde nach dem § 114 OstStBD. zulässig ist. Der Gesetzgeber hat also in diesen drei Fällen nicht einmal die reichsrechtliche Vorschrift, daß über die Einziehung im selbständigen Verfahren durch Beschluß erkannt werden kann und daß gegen diesen die sofortige Beschwerde stattfindet, für ausreichend erachtet, um für die Reichsgaue der Ostmark die erörterte grundsätzliche Frage außer Zweifel zu stellen.

Schließlich ist noch der § 2 Abs. 4 BD. über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark v. 20. März 1941 RGBl. I S. 164 zu berücksichtigen. Danach gilt die im § 2 Abs. 1 bis 3 dieser BD. ausgesprochene Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Fällen von geringerer Bedeutung sinngemäß für das selbständige Einziehungsverfahren; der Amtsrichter entscheidet über die Einziehung im selbständigen Verfahren durch Beschluß. Durch diese Vorschrift ist das Verfahren über Anträge auf selbständige Einziehung, die beim LG. gestellt werden, allgemein geregelt worden; die Regelung ist hier entgegen den Grundsätzen der §§ 430 bis 432 RStBD. zugunsten des Beschlußverfahrens ausgefallen. Über die Gestaltung des Einziehungsverfahrens bei den Landgerichten sagt die erwähnte BD. nichts. Für das landgerichtliche Einziehungsverfahren verbleibt es sonach bei dem bisherigen Rechtszustande. Diese Darlegungen erweisen die Unrichtigkeit der Behauptung, „der Gesetzgeber habe überall dort, wo die Wirkungen reichsrechtlicher Vorschriften auf die Reichsgaue der Ostmark ausgedehnt oder seit der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reiche reichsrechtliche Bestimmungen für das ganze Reichsgebiet erlassen worden seien, im selbständigen Verfahren vor dem LG. die Ratskammer zur Entscheidung berufen und gegen ihren Beschluß die Beschwerde nach dem § 114 OstStBD. zugelassen“. Denn es gibt eine erhebliche Zahl reichsrechtlicher Vorschriften über die selbständige Einziehung, die in den Reichsgauen der Ostmark gelten, ohne daß bestimmt worden wäre, über die Einziehung habe beim LG. die Ratskammer zu entscheiden und deren Entscheidung könne mit Beschwerde angefochten werden. Zu einer jeden Ausdehnung der Zuständigkeit der Ratskammer auf Entscheidungen, die dem ihr durch den § 12 OstStBD.

zugewiesenen Wirkungskreise fremd sind, bedarf es aber einer Anordnung des Gesetzgebers; einer solchen bedarf es auch, um gegen Ratskammerbeschlüsse entgegen dem im § 114 OstStBD. ausgesprochenen Grundsatz oder gegen Beschlüsse des im § 13 Abf. 3 OstStBD. bezeichneten Senates die binnen drei Tagen zu erhebende Beschwerde zuzulassen.